

c

**Satzung der Gemeinde Laußig  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (Sächs- GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBL S. 652), und § 6 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBL S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußig in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Laußig erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Laußig im Dübener Wochenspiegel.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angaben der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Laußig vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 2  
Ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe**

- (1) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen. Schaukästen der Gemeinde Laußig befinden sich an den folgenden Standorten:
  1. Höhe Leipziger Straße 23, 04838 Laußig
  2. Höhe Thmas-Müntzer-Straße 4, 04838 Laußig OT Pristäblich
  3. Höhe Dorfstraße 44, 04838 Laußig OT Gruna
  4. Höhe Dorfstraße 21, 04849 Laußig OT Görschlitz
  5. Höhe Obere Hauptstraße 13a, 04849 Laußig OT Authausen
  6. Höhe Hauptstraße 1, 04849 Laußig OT Pressel
  7. Höhe Hauptstraße 22, 04849 Laußig OT Kossa
  8. Höhe Am Anger 1, 04849 Laußig OT Durchwehna
- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während einer Dauer von mindestens 7 Tagen. Die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe durch Aushang ist mit

Ablauf der Aushangfrist nach § 2 Abs. 2 vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.

### § 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle (mit Angabe v. Amt, Gebäude und Hausnummer) zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### § 4 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Laußig vom 13. Juli 2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung in der Form der Änderungssatzung vom 9. Juni 2015 außer Kraft.

Laußig, den 14. Februar 2017



Schneider  
Bürgermeister

